

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.200.973

Wien, am 22. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Edith Mühlberghuber und weitere haben am 24.03.2020 unter der **Nr. 1294/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Informationsschreiben an Kindergeldbezieher vor Ende der Kindergeldbezugsdauer** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf in Bezug auf Angelegenheiten der Krankenversicherung auf die Zuständigkeit des Herrn Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen werden.

Weiters darf ich festhalten, dass die dargestellte Fallkonstellation, wonach jemand nach Ende der Karenz über keinen Krankenversicherungsschutz mehr verfüge, nahezu ausgeschlossen werden kann, dies aus folgenden Gründen:

- Das Kinderbetreuungsgeld-Konto kann auch länger als bis zum 2. Geburtstag des Kindes bezogen werden. Die Statistik zeigt etwa, dass bei Geburten im Jahr 2018 rund 28 % der Antragstellerinnen und Antragsteller eine längere Variante als bis zum 2. Geburtstag beantragten und damit auch ein längerer Versicherungsschutz bestand.
- Ein erwerbstätiger Elternteil (der nach der Karenz beim selben oder bei einem anderen Arbeitgeber seine Erwerbstätigkeit aufnimmt) ist idR krankenversichert.

- Ein Elternteil, der nach der Karenz keine Erwerbstätigkeit aufnimmt, ist idR bei seinem Partner bzw. seiner Partnerin mitversichert.
- Ein alleinerziehender Elternteil, der nach der Karenz keine Erwerbstätigkeit aufnimmt, bezieht idR Mindestsicherung/Sozialhilfe, Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, womit ein Krankenversicherungsschutz einhergeht.

Übrig bliebe dann wohl nur die seltene Fallkonstellation eines alleinstehenden Elternteils, der nicht erwerbstätig ist und aufgrund seiner Einkommens- und/oder Vermögenssituation keinen Anspruch auf Mindestsicherung/Sozialhilfe hat. Ein derartiger Fall ist bis dato jedoch noch nicht aufgetreten, steigen doch besserverdienende Elternteile eher rasch nach der Geburt wieder in das Berufsleben ein und beziehen einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld.

Zu den Fragen 1 und 2

- *Gibt es ein Informationsschreiben seitens des Familienministeriums bzw. seitens der Krankenkassen an Kindergeld-Bezieher vor Ende der Kindergeldbezugsdauer?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Bezieherinnen und Bezieher von Kinderbetreuungsgeld werden mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Krankenversicherung an den Bezug von Kinderbetreuungsgeld gekoppelt ist. Dies erfolgt bereits durch das Informationsblatt, deren Erhalt und Kenntnisnahme durch Unterschrift am Antragsformular bestätigt wird. Zudem findet sich ein entsprechender Hinweis in Fettdruck auf der Mitteilung über den Leistungsanspruch, welche nach positiver Erledigung des Antrages übermittelt wird.

Weiters wird in der Broschüre „Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus“ und auf Homepage meines Ressorts über den Krankenversicherungsschutz aufgeklärt.

Ein gegen Ende des Kinderbetreuungsgeldbezuges ergehendes Schreiben informiert über den Wiedereinstieg in den Beruf. Personen, die nicht zu ihrem ursprünglichen Arbeitsgeber zurückkehren und somit nicht versichert sind, wird empfohlen, sich mit dem AMS in Verbindung zu setzen und sich umfassend beraten zu lassen.

Zudem steht Eltern auch die kostenlose Infoline Kinderbetreuungsgeld unter 0800 240 014 zur Verfügung.

Darüber hinaus können sich die Eltern bei Ende des Kinderbetreuungsgeldbezuges mit konkreten krankenversicherungsrechtlichen Fragen (zB zur Mitversicherung, Krankenversicherung aus Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Mindestsicherung etc.) an das dafür zuständige Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wenden.

Zu den Fragen 3 bis 6

- *Sind Fälle Betroffener bekannt, die unwissentlich nicht krankenversichert waren/sind?*
- *Wenn ja, wie viele Fälle waren dies jeweils im Jahr 2017, 2018 und 2019?*
- *Welche (insbesondere negative finanzielle) Folgen gab es für die Betroffenen?*
- *Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit Betroffene künftig besser informiert werden?*

Mir sind keine Fälle bekannt, in denen Betroffene unwissentlich nach Ende des Kinderbetreuungsgeldbezuges nicht krankenversichert waren.

Mangels Zusammenhang zum Kinderbetreuungsgeld und mangels Zuständigkeit des BMAFJ für die Krankenversicherung sind meinerseits daher auch keine Informationsschreiben geplant.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

